



rem Betracht auch ein *Corpus* genennet werden, wie die Wolfenbütteleische Prälaten, oder Ritterschafft, oder Stätte, ein *Corpus* seyn können, da sie doch nur ein Theil des *Corporis provincialis* seynd?

6. Was Herr H. R. Riefel von dem Cammergericht meldet; da könnte ich denselbigen auf das, was sich in der Albinischen Sache An. 1760. (1) zugetragen hat, verweisen, da NB. der Catholische Theil dieses höchsten Reichsgerichtes, 1. in einer unter sich gehaltenen Conferenz ein formliches *Conclusum* abgefasset; und solches dem Catholischen Herrn Präsentato von Albini durch einen Cammergerichts-Canzley-Officianten in einem Schreiben hat insinuiren lassen; 2. darauf auch so gar in einem Pleno des Cammergerichts ein *Votum commune* in eben dieser Sache abgelegt hat; 2c. Weil aber vermuthlich Ihre damalige Kayserliche Majestät eben bey dieser Gelegenheit die von Herrn Riefel angeführte Weisung an das gesammte Cammergericht, oder auch nur dessen Catholischen Theil, haben ergehen lassen; so habe ich um so weniger Ursach, mich dabey aufzuhalten, und zu untersuchen: Ob und wie ferne ein jeder Religionstheil bey dem Cammergericht die oben beschriebene Kennzeichen und Eigenschafft eines eigenen Collegii an sich habe oder nicht? als diese ganze von einem dritten, (mit dem Corpore Evangelicorum in keiner Verbindlichkeit stehenden,) Collegio hergenommene Instanz allemal von schlechtem Gewicht bleibt, man sehe die Sache auf welcher Seite an, als man will.

7. Hätte dem Herrn Hofrath Riefel die Stelle: Daß er nicht unterlassen könne, dem Gebrauch, oder vielmehr Mißbrauch, des Ausdrucks: *Corpus Evangelicorum*, feyerlichst zu widersprechen, nicht entzwischen sollen. Wie werden die Könige in Groß-Britannien und Preussen 2c. erschrecken, wann Sie diesen Riefelischen feyerlichen Widerspruch vernehmen werden! Oder (den Spasß beyseits gesetzt,) ist es nicht verwegen, und wider die Bescheidenheit, (glimpflicher läßt es sich nicht geben!) daß eine Privat-Person, die von Niemand Auftrag oder Vollmacht darzu hat, sich unterstehet, so vielen respectablen Höfen, für welche Kayser und Pabst Selbsten alle Hochachtung bezeugen, ins Gesicht hinein zu widersprechen, Ihnen einen Mißbrauch Schuld zu geben, und eine Benennung abzuspochen, die der Kayserliche Hof Selbst, da sie in so vielen Vorstellungs- und Intercessions-Schreiben an

(1) v. Neue Europ. Staatscanzl. 5. Theil, S. 361. und 373.